Satzung
des Studentenrat e.V. (StuRa)
in der Fassung vom 02. Mai 2009

Die Gemeinschaft von Studierenden und ehemaligen Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin will ihre bisherigen Aufgaben in der Rechtsform eines Vereins fortführen und beschließt deshalb nachfolgende Satzung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Studentenrat e.V. (StuRa) und soll in das Vereinsregister bei dem für ihn zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.
(2) Der Verein ist eine Gemeinschaft von Studierenden und ehemaligen Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.
(3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
(4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, die wissenschaftliche Hochschulausbildung, insbesondere das Wirtschaftswissenschaftliche Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin zu unterstützen und sich für die Förderung von Lehre, Forschung, Kultur und den Erfahrungsaustausch der Absolventen einzusetzen. Dies geschieht vor allem durch:
    - Die Förderung des Studiums und der Lehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, insbesondere der Verbesserung der Studienbedingungen.
    - Die Stärkung der Vertretung der Studierendenschaft an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Unterstützung der Tätigkeit der Studierenenvertretung der Fakultät.
    - Die Durchführung von Veranstaltungen für Studierende und Ehemalige insbesondere solchen, die kulturellen Zwecken sowie der Aus- und Weiterbildung dienen.
    - Die Unterstützung und Durchführung sonstiger kultureller, informativer und weiterbildender Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks.
    - Die Unterstützung und Förderung von studentischen Initiativen und Projekten.
    - Die Vergabe von Stipendien und Preisen.
    - Die Organisation des Austauschs zwischen Ehemaligen, Studierenden und Freunden und Förderern der Fakultät, insbesondere durch Veranstaltungen, Veröffentlichungen und die Einrichtung einer gemeinsamen Plattform
    - Die Förderung und Unterstützung des Berufseinstiegs und der beruflichen Entwicklung von Studierenden und Ehemaligen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts des zweiten Teils der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel werden nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(3) Der Verein darf zur Verwirklichung seines Zwecks eine Stiftung gründen. Der Stiftungszweck hat die Grundsätze des Zweckes des Vereins zu berücksichtigen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Es bestehen folgende Möglichkeiten, die Mitgliedschaft im Verein zu erwerben, nämlich als:
   - Ordentliches Mitglied
   - Fördermitglied

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer als gewähltes Mitglied der Fachschaft der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder als Studentisches Mitglied dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin angehört oder angehört hat, sowie sonstige natürliche und juristische Personen, insbesondere solche, die sich aktiv für die Belange der Studierenden an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin engagiert haben oder noch engagieren.

(3) Personen, Unternehmen und Institutionen, welche die Ziele des Vereins unterstützen, können die Fördermitgliedschaft des Vereins erwerben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Vorstandes, mindestens jedoch die Hälfte der Vorstandsmitglieder zustimmen. Die Entscheidung ist wirksam, es sei denn, daß die Mitgliederversammlung auf Anrufung des insoweit abgelehnten Bewerbers mit Mehrheit ihrer in einer nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder eine andere Entscheidung herbeiführt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. schriftlich erklärten Austritt
2. schriftlich erklärten Ausschluß
3. Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person

§ 6 Austritt

(1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung des Beitrags bleibt für das im Augenblick des Austritts laufende Geschäftsjahr bestehen.

§ 7 Ausschluß

(1) Mitglieder, die durch Ihr Verhalten die Zusammenarbeit im Verein erheblich stören, oder deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder die mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung länger als 1 Jahr in Verzug sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(2) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vorstandes, mindestens jedoch die Hälfte der Vorstandsmitglieder zustimmt. Er hat zuvor dem Auszuschließenden hiervon binnen einer Frist von vier Wochen Kenntnis und rechtliches Gehör zu geben.

(3) Gegen den Ausschluß kann das ausgeschlossene Mitglied binnen einer Frist von 4 Wochen Einspruch beim Vorstand einlegen. Sofern der Vorstand diesem Einspruch nicht stattgibt, entscheidet hierüber die nächste ordnungsgemäße Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vereinsintern abschließend. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes in allen Bereichen der Satzung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, einschließlich der Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Personen und setzt sich in der folgenden Weise zusammen:
    - mindestens zwei ordentliche Mitglieder, die als gewählte Mitglieder der Fachschaft oder als studentische Vertreter dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin angehören;
    - mindestens zwei, höchstens jedoch drei Vertreter der ordentlichen Mitglieder, die ihr Studium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin bereits beendet haben;
    - weiteren auf der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt ein Jahr. Mitglieder des Vorstandes verbleiben bis zur Neuwahl im Amt.
(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter und einen Finanzvorstand. Diese sind der geschäftsführende Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB.
(4) Der Vorstand trifft sich regelmäßig, wenigstens jedoch 2 mal im Jahr. Er wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von wenigstens 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, zu außerordentlichen Sitzungen auch dann, wenn die Hälfte seiner Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Vertretung von Mitgliedern in der Vorstandssitzung ist nicht zulässig.

§ 10 Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten, wobei der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam oder der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter zusammen mit dem Finanzvorstand vertreten.
(2) Die Absätze 3,4 und 5 dieses Paragraphen gelten ausschließlich im Innenverhältnis des Vereins. Ausgenommen ist die Vertretung im Rahmen von Gesellschaften, Stiftungen und Beteiligungen des Vereins. Hier erfolgt die Vertretung ausschließlich gemäß Absatz 1.
(3) In Angelegenheiten des täglichen Lebens sowie in den Fällen, welche den Verein mit weniger als 1.000,00 Euro belasten, kann der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter oder der Finanzvorstand den Verein auch alleine vertreten.
(4) In Angelegenheiten, deren finanzieller Rahmen den Betrag von 3.000,00 Euro überschreitet, ist die Entscheidung des Gesamtvorstandes erforderlich.
(5) Angelegenheiten, welche den Verein mit mehr als 5.000,00 Euro belasten, müssen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
(6) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer sowie sonstige Personen einstellen, soweit dies die Vereinsführung erfordert.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes beruft sie schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen am Sitz des Vereins ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag und gilt als zugegangen, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Der Vorstand beruft außerordentliche Mitgliederversammlungen ein, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Einberufung müssen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zustimmen. Außerdem sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes fordert.
(3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.
(4) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die Abstimmung muß schriftlich erfolgen, sofern ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder dies beantragt.
(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes.
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- Entlastung des Vorstandes.
- Beschluß des Finanzbudgets des kommenden Haushaltsjahres und Entgegennahme des Ergebnisses des zurückliegenden Haushaltsjahres und des Ergebnisses der Rechnungsprüfung.
- Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags.
- Beschlußfassung über die Übertragung von Gesellschafterbefugnissen an den geschäftsführenden Vorstand mit der einfachen Mehrheit.
- Beschlußfassung über die Veränderung von Einlagen in Gesellschaften.
- Beschlußfassung über die Aufnahme weiterer Gesellschafter in Gesellschaften mit einfacher Mehrheit entsprechend der nachfolgenden Bedingungen:
    a) Als Gesellschafter aufgenommen werden dürfen nur gemeinnützige Organisationen (insb. Vereine, Gesellschaften, Stiftungen) deren Satzungsziele die Förderung der Humboldt-Universität zu Berlin beinhalten sowie die Humboldt-Universität zu Berlin und ihr zugehörige Organisationen und Gesellschaften.
    b) Werden weitere Gesellschafter aufgenommen oder Gesellschaftsanteile veräußert oder verpfändet darf dies darüber hinaus nur unter der Maßgabe geschehen, dass der StudentenRat e.V. zu jedem Zeitpunkt über die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte verfügen.
- Beschluß von Satzungsänderungen.
- Beschlußfassung über die Abberufung des Vorstandes.
- Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern und deren Aufnahme (§4).
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Satzungsänderungen

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag auf Satzungsänderung muß in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung ordnungsgemäß bekanntgegeben werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung gestellt werden. Der Antrag ist in jedem Falle dem Vorstand zuzuleiten.

Hierüber ist in einer vom Vorstand einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu befinden. Ein Auflösungsbeschluß bedarf der ¾ Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

§ 15 Auseinandersetzung des Vereinsvermögens
Bei Ausscheiden von Mitgliedern und bei Auflösung des Vereins:

(1) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes nach § 2 fällt das Vermögen des Vereins an die Fachschaft der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung der Wirtschaftswissenschaftlichen Lehre und Forschung an der Humboldt-Universität zu Berlin. Existiert bei Auflösung des Vereins keine Fachschaft der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, so wird das Vereinsvermögen der Humboldt-Universität zu Berlin zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, bis sich eine durch Wahl legitimierte studentische Selbstverwaltung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin erneut gebildet hat.

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30.10.1999 errichtet und beinhaltet die

- auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 6.5.2000,
- auf der Mitgliederversammlung vom 28.10.2000,
- auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.03.2007,
- auf derm Mitgliederversammlung am 1.11.2008,
- auf der Mitgliederversammlung vom 02.05.2009

vorgenommenen Satzungsänderungen.

Berlin den 20.03.2014

Michael Graf	Gerd Colmer	Christian Berger
Vorsitzender	stellv. Vorsitzender	Finanzvorstand